

Fälle selten. Der Beschuldigte kann aber durchaus während der Zeit der Untersuchung der Straftat seinem Beruf nachgehen und dabei, z. B. als Kraftfahrer, einen Unfall erleiden und als Folge dadurch geisteskrank werden. Andererseits ist es denkbar, daß ein Beschuldigter einen schweren Verkehrsunfall herbeiführte und unter dem Eindruck seiner Schuld nach der Tat Verhaltensweisen zeigt, die seine psychiatrische Untersuchung bzw. ärztliche Kontrolle oder gar Aufsicht geraten erscheinen lassen. Erhält das Untersuchungsorgan eine derartige Mitteilung oder sind solche Anzeichen während der Ermittlungen bzw. Vernehmungen erkennbar, ist sofort der Staatsanwalt zu informieren und die Beratung mit einem psychiatrischen Sachverständigen vorzuschlagen. Diese Konsultation muß nicht immer unbedingt mit der Zielsetzung einer Begutachtung erfolgen. Die Schwierigkeit für das Untersuchungsorgan besteht insbesondere darin, bestimmte Erscheinungsformen in den Handlungen des Beschuldigten oder aus seinen Äußerungen richtig zu erkennen und auch einzuschätzen. Denn keinesfalls dürfen voreilige Schlüsse gezogen werden, weder in der Richtung einer Überbewertung noch einer Unterschätzung zweifelhaft scheinender Verhaltensweisen des Beschuldigten.⁵⁴ Deshalb sollte prinzipiell vor jeder Einleitung weiterer, in das Leben des Beschuldigten vielfach tief eingreifender Maßnahmen geprüft werden, was in welchem Umfang notwendig ist, um die Verfahrensdurchführung in der gesetzlichen Weise zu sichern.

Der Verfahrensweg für die Fälle, in denen durch Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank wurde, ist nicht gesondert geregelt. Das Gesetz bestimmt lediglich, daß das Verfahren bei Vorliegen der Geisteskrankheit vorläufig eingestellt wird und, wenn sich diese als unheilbar erweist, die endgültige Einstellung durch den Staatsanwalt verfügt werden kann.

Um Gewißheit über den tatsächlichen Zustand des Beschuldigten zu erhalten, wird deshalb in begründeten Fällen eine Begutachtung unumgänglich sein. Dieses Gutachten fordert im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt an, der auf Antrag des Sachverständigen auch die Einweisung des Beschuldigten zur Beobachtung in ein psychiatrisches Krankenhaus anordnet (§ 43 StPO). Während dieser Zeit⁵⁵ wird das Ermittlungsverfahren bereits vorläufig eingestellt. Ergibt sich dann aus dem Gutachten der Hinweis, daß sich die Geisteskrankheit als unheilbar erweist, ist dem Staatsanwalt die endgültige Einstellung vorzuschlagen.

Ungleich schwieriger sind die Fälle zu entscheiden, in denen nicht exakt nachgewiesen werden kann, daß die Geisteskrankheit auch tatsächlich erst nach der Tat eingetreten ist. Vielfach kann auch nach intensiven Ermittlungen nicht entschieden werden, ob die nach